

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist mit ihren wesentlichen Inhalten zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten und hat zu einer Neugestaltung des Ablaufs des Zwangsvollstreckungsverfahrens, der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse, der Führung des Schuldnerverzeichnisses sowie der Auskunftserteilung aus dem Schuldnerverzeichnis geführt.

Durch das Gesetz wurde der **Ablauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens** modernisiert und die Informationsgewinnung für den Gläubiger bereits zu Beginn des Verfahrens ermöglicht. Bei entsprechender Beauftragung des Gerichtsvollziehers kann dieser vom Schuldner sofort, d.h. ohne den bisher erforderlichen erfolglosen Versuch der Sachpfändung, die Darlegung der Vermögensverhältnisse verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gerichtsvollzieher auch Informationen bei Dritten, wie z.B. der Meldebehörde, dem Kraftfahrtbundesamt oder den Rentenversicherungsträgern einholen. Diese Neuerungen gelten für alle nach dem 01.01.2013 bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Vollstreckungsaufträge.

Zudem wurde die Führung der Schuldnerverzeichnisse, die bisher bei den Vollstreckungsgerichten der Amtsgerichte erfolgte, bei einem zentralen Vollstreckungsgericht je Bundesland zentralisiert und automatisiert. In Thüringen ist hierfür das Amtsgericht Meiningen zuständig. Die bisher bestehenden Schuldnerverzeichnisse bei den Amtsgerichten werden für die „Alteintragungen“ weitergeführt (bis voraussichtlich Ende 2017), bis sämtliche Eintragungen gelöscht sind. Gewissheit über die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erhalten Sie in dieser Übergangszeit nur, wenn Sie Auskünfte bei beiden Verzeichnissen einholen.

Die Einsichtnahme in das (neue) zentrale Schuldnerverzeichnis geschieht ausschließlich elektronisch im bundesweiten Portal unter www.vollstreckungsportal.de. Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Hierfür ist zunächst eine Online-Registrierung erforderlich. Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die Abfrage durchgeführt werden. Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, können sich an die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts wenden.

Die Auskunft aus dem dezentralen (alten) Schuldnerverzeichnis ist wie bisher bei dem zuständigen Amtsgericht möglich.

Auch nach neuem Recht nimmt die Auskunft eines Schuldners über seine Vermögensverhältnisse (**Vermögensverzeichnis**) der Gerichtsvollzieher auf. Dies erfolgt jedoch nunmehr in einem elektronischen Dokument, welches in einer Datenbank beim Zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt wird. Eine Abschrift des hinterlegten Vermögensverzeichnisses erteilt der zuständige Gerichtsvollzieher aufgrund eines Antrages auf Vermögensauskunft.

Für die Aufgaben der Vollstreckungsgerichte im Übrigen, z.B. den Erlass eines Haftbefehls, einer Durchsuchungsanordnung oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, bleiben die bisherigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig.

Wichtiger Hinweis!

Zum 1. Januar 2013 ist das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde u.a. die Führung des Schuldnerverzeichnisses reformiert und modernisiert. Dies bedeutet, dass es für eine mehrjährige Übergangszeit zu einer parallelen Führung von Schuldnerverzeichnissen nach bisherigem und neuem Recht kommt.

Ab 1. Januar 2013 bestehen:

- weiterhin die Schuldnerverzeichnisse nach bisherigem Recht bei den Vollstreckungsgerichten der Amtsgerichte. Diese Schuldnerverzeichnisse bleiben noch so lange bestehen, bis alle vorhandenen Eintragungen gelöscht sind.
- die Schuldnerverzeichnisse nach neuem Recht, die in jedem Bundesland bei einem zentralen Vollstreckungsgericht eingerichtet wurden. Die Einsicht ist bundesweit nur über das Internet möglich (www.vollstreckungsportal.de).¹

Gewissheit über die Eintragung einer Person in das Schuldnerverzeichnis erhalten Sie daher nur, wenn Sie Auskünfte aus beiden Schuldnerverzeichnissen einholen.

Weiterführende Informationen siehe Rückseite.

¹ Soweit jemand über keinen Zugang zum Internet verfügt, wird auf die weiterführenden Informationen auf der Rückseite verwiesen.

Weiterführende Informationen:

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen Neueintragungen in die bisherigen Schuldnerverzeichnisse bei den Vollstreckungsgerichten der Amtsgerichte nur noch aufgrund von bereits anhängigen Altverfahren (Eingang des Vollstreckungsauftrags beim Gerichtsvollzieher vor dem 1. Januar 2013 - § 39 Nr. 1 EGZPO). Die vorhandenen Eintragungen in den bisherigen Schuldnerverzeichnissen bleiben aufgrund der Gesetzesänderung unverändert bestehen. Insbesondere werden diese Eintragungen nicht in das neue Schuldnerverzeichnis übernommen. Auskünfte aus dem bisherigen Schuldnerverzeichnis sind in gewohnter Form weiterhin möglich. Diese erteilt Ihnen das Vollstreckungsgericht beim zuständigen Amtsgericht. Da in den bisherigen Schuldnerverzeichnissen auch weitere Löschungen (z. B. durch Zeitablauf nach § 915a ZPO alte Fassung) vorgenommen werden, wird sich sukzessive die Zahl der Eintragungen verringern, bis alle Eintragungen gelöscht sind.

Parallel zum Auslaufen des bisherigen Schuldnerverzeichnisses wird das Schuldnerverzeichnis nach neuem Recht aufgebaut. Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung haben sich die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 882c ZPO), die Zuständigkeit und die Führung des Schuldnerverzeichnisses verändert. Ab 1. Januar 2013 werden bundesweit die Schuldnerverzeichnisse nur noch von einem zentralen Vollstreckungsgericht in jedem Bundesland geführt. In Thüringen ist hierfür das Amtsgericht Meiningen zuständig. Die Einsicht in die Schuldnerverzeichnisse nach neuem Recht ist nur noch über eine bundeseinheitliche Internetplattform (www.vollstreckungsportal.de) möglich, welche eine Registrierung erfordert. Das Auskunftsverfahren ist auf der Internetplattform ausführlich beschrieben. Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 882f ZPO).

Soweit jemand nicht die Möglichkeit hat, das Internet zu nutzen, ist die bei allen Amtsgerichten eingerichtete Rechtsantragstelle bei der Auskunft aus dem neuen Schuldnerverzeichnis behilflich. Da auch in diesem Fall eine Registrierung bei dem Bundesportal erforderlich ist, bedarf es hierbei jedoch regelmäßig der zweimaligen² persönlichen Vorsprache bei der Rechtsantragstelle. Die Auskunft über das Internetportal ist daher deutlich unaufwändiger.

² Zunächst wird hier die Registrierung bei dem Bundesportal durchgeführt. Die Kennung für die Registrierung wird dann per Post dem Einsichtnehmer zugesandt. Mit dieser Kennung ist dann die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis bei der Rechtsantragstelle möglich.